

II-4071 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/13-Pr.2/86

Wien, 15. April 1986

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

1862 IAB

1986 -04- 17

zu 1913 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Kollegen vom 20. Februar 1986, Nr. 1913/J, betreffend Einstellung der Auszahlung der ASVG-Pension durch das Bundesrechenamt, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Die Auszahlung der ASVG-Pensionen der ehemaligen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und deren Hinterbliebenen durch das Bundesrechenamt wird deshalb mit 1. Juli 1986 eingestellt, weil diese seit 1967 praktizierte Vorgangsweise nicht mit dem geltenden Recht im Einklang steht, dem Bundesrechenamt als auszahlende Stelle erhebliche Erschwernisse bringt und nicht zuletzt eine Minderheit von 520 Bundes-(zuschuß)pensionisten bevorzugt.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Bundesrechenamtes im Zusammenhang mit der Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen des Bundes ist der § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bundesrechenamtsgesetzes. Nach dieser Bestimmung obliegen dem Bundesrechenamt die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen. Bei den ASVG-Pensionen handelt es sich nicht um solche Geldleistungen; ihre Auszahlung durch das Bundesrechenamt ist daher nicht gesetzlich gedeckt. Auch durch eine Verordnung gemäß § 5 Bundesrechenamtsgesetz kann die Zuständigkeit des Bundesrechenamtes nicht begründet werden, weil es sich bei den ASVG-Pensionen nicht um Geldleistungen des Bundes

- 2 -

handelt und darüber hinaus im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (749 der Beilagen, XIV. GP) ausdrücklich festgehalten ist, daß die Übertragung von Aufgaben an das Bundesrechenamt, die über die im § 2 Abs. 1 leg. cit. taxativ aufgezählten hinausgehen, im Hinblick auf die Bedeutung, die der elektronischen Datenverarbeitung zukommt, dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben muß.

§ 98 ASVG sieht vor, daß ASVG-Pensionen grundsätzlich übertragen oder verpfändet werden können. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Hilflosenzuschüsse. Demnach ist die Auszahlung der ASVG-Pensionen durch das Bundesrechenamt, so weit diese Hilflosenzuschüsse enthalten, auch nach dem ASVG gesetzwidrig.

Das Bundesrechenamt hat durch die gemeinsame Auszahlung der ASVG-Pensionen und der Bundeszuschüsse der ÖBF-Pensionisten zwei verschiedene Pensionsrechte anzuwenden, von denen jedes für sich äußerst komplex und kompliziert ist und unterschiedlichste Detailregelungen enthält. Daraus resultieren zahlreiche Komplikationen und Erschwernisse sowie eine große Belastung für die Verwaltung.

Die Buchhaltung des Bundesrechenamtes erfährt von Änderungen der ASVG-Pensionen in der Regel nicht durch (neue) Zahlungsaufträge der Österreichischen Bundesforste, sondern erst viel später durch die geänderte Höhe der Refundierungsbeträge, die die Pensionsversicherungsanstalt dem Bundesrechenamt nachträglich überweist. Ob sich nun diese Änderungen auf den Bundeszuschuß der ASVG-Pension auswirken oder ob lediglich die Auszahlungsbeträge zu erhöhen oder zu verringern sind, kann die Buchhaltung des Bundesrechenamtes nur durch aufwendige Erhebungen bei der Pensionsversicherungsanstalt oder bei den Österreichischen Bundesforsten feststellen. Das Bundesrechenamt besorgt damit Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste als Pensionsbehörde und anweisende Stelle fallen und die das Bundesrechenamt als Buchhaltung gar nicht wahrnehmen darf, ohne gegen den Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollzug zu verstößen.

- 3 -

Der Aufwand des Bundesrechenamtes für die buchhalterische Betreuung der Pensionisten der Österreichischen Bundesforste beträgt jedenfalls das Dreifache des Aufwandes, der für andere Bundespensionisten erforderlich ist.

Jede durch die gemeinsame Auszahlung notwendig werdende Aktualisierung von Änderungen der Pensionsbestimmungen des ASVG in den Programmen des Besoldungsverfahrens führt – besonders im Hinblick auf die zahlreichen ASVG-Novellen – zu einem nicht vertretbaren ADV-Aufwand (Personal- und Sachausgaben) und stellt außerdem ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für das Gesamtverfahren dar.

Bei getrennter Auszahlung der ASVG-Pensionen und der Bundeszuschüsse hiezu müßten sich die Pensionisten der Österreichischen Bundesforste – wie in der Anfrage zutreffend ausgeführt ist – künftig zwei Lohnsteuerkarten besorgen und jährlich eine Erklärung zwecks Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches abgeben. Diese dem Gesetz entsprechende Vorgangsweise wäre den 520 Pensionisten der Österreichischen Bundesforste in gleicher Weise zumutbar, wie den rund 20.000 Bundespensionisten, die neben ihrer Bundespension eine ASVG-Pension oder andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, und wie den rund 200.000 Bürgern der Republik Österreich, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und für die daher, wenn ihre Einkünfte S 120.000.- jährlich übersteigen, ein amtswegiger Jahresausgleich durchzuführen ist. Daß diese Vorgangsweise durchaus zumutbar ist, zeigt auch der Umstand, daß 47 Pensionisten der Österreichischen Bundesforste, deren Gesamtpensionen jährlich den Betrag von S 120.000.- nicht übersteigen, von der Möglichkeit der Abtretung ihrer ASVG-Pension an das Bundesrechenamt derzeit nicht Gebrauch machen und eine zweite Lohnsteuerkarte vorlegen, weil dies für sie steuerlich günstiger ist.

Zu 2:

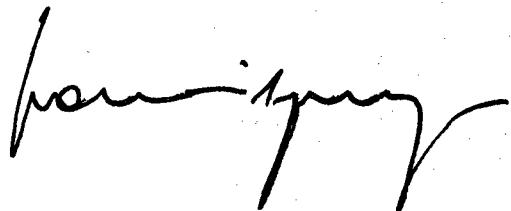
Im Hinblick auf das Legalitätsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG 1920, demzufolge die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden

- 4 -

darf, sowie unter Bedachtnahme auf das Gebot des Art. 126 b Abs. 5 B-VG 1920, die Verwaltung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu führen, sehe ich mich außerstande, die getroffene Entscheidung zurückzunehmen.

Da ich jedoch immer bemüht bin, administrativ einfache Lösungen zu finden, die auch für die betroffenen Bürger keine Nachteile bringen und auch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste an der Beibehaltung der gemeinsamen Auszahlung äußerst interessiert ist, wäre ich - vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Rechnungshofes - bereit, gemäß § 4 des Bundesrechenamtesgesetzes durch Verordnung zu verfügen, daß die Berechnung und Zahlbarstellung des Bundeszuschusses künftig nicht mehr unter Mitwirkung des Bundesrechenamtes, sondern direkt von den Österreichischen Bundesforsten besorgt werden kann. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat hiezu ihr Einverständnis erklärt. Damit würde eine einwandfreie rechtliche Möglichkeit geschaffen, die gemeinsame Auszahlung der Pension für die ehemaligen Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und deren Hinterbliebenen beizubehalten.

Eine Beantwortung der Fragen 3 und 4 erscheint damit entbehrlich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl Jäger".